

Satzung der Frauengruppe Großbreitenbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Frauengruppe Großbreitenbach“ e.V. und hat seinen Sitz in Großbreitenbach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff AO) und mildtätige Zwecke (entsprechend § 53 AO) der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Die Frauengruppe Großbreitenbach ist eine überparteiliche, überkonfessionelle, unabhängige Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt folgende Zielstellungen und gemeinnützige und mildtätige Zwecke:
 - Übernahme von Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege
 - Die Förderung der Gesundheitspflege durch pflegerische und betruerische Maßnahmen u.a. durch die medizinische Grund- und Behandlungspflege (SGB V) und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI)
 - Die Förderung der Kinder- und Jugendpflege und Kinder- und Jugendfürsorge durch Einrichtung und Betreuung von Jugendzentren und Jugendzimmern, Einleitung von jugendbetruerischen und jugendpflegerischen Maßnahmen (sinnvolle Jugendfreizeitgestaltung gegen Gewalt und Rechtsextremismus, Einzelfallbetreuung, Präventionsmaßnahmen, Aufklärung und Beratung)
 - Förderung der Altenhilfe durch Betruerungsmaßnahmen für ältere, alleinstehende Bürger/Innen, Seniorenarbeit u.a. in Seniorenclubs
 - Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Anlauf- und Betruerungsstelle in Problemsituationen, Aufklärungsarbeit, Bildung, Familiensozialarbeit
 - Frauen aus der Isolation der Arbeitslosigkeit herausholen (im besonderen langzeitarbeitslose Frauen, die Probleme bei der Lebensbewältigung im psychischen Bereich haben), ihnen Möglichkeiten der Wiederanknüpfung sozialer Kontakte zu geben
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturgesetze der Länder durch Umsetzung von Umwelt- und Umweltbildungsprojekten (Wiederherstellung von Biotopen, Pflegemaßnahmen im Umweltbereich, Errichtung von Naturlehrpfaden, eines Naturerlebnisparks u.ä.
 - Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde zur Erhaltung des Kulturerbes unserer Region durch Forschungs- und Recherchearbeit, Aufklärung und Information über Infoblättchen und Broschüren, Ausstellungen, Projektwochen mit Kindern und Jugendlichen
 - Förderung kultureller Zwecke im Bereich Kunst, der Musik und Literatur sowie Förderung des Sports
 - Unterstützung besonders benachteiligter Gruppe, wie Behinderte (u.a. hyperaktives Kind), Sozialbedürftige in allen Lebensbereichen u.a. auch langzeitarbeitslose Frauen durch Wiedereingliederung ins gesellschaftliche Leben durch entsprechende Bildungs- und Beschäftigungsangebote
3. Aufgabe des Vereines Frauengruppe Großbreitenbach e.V. soll es sein (entsprechend den in Pk. 2 dargestellten Zielen und zwecken) ein soziales, kulturelles und umweltspezifisches Zentrum entstehen zu lassen, das der Allgemeinheit zugute kommt.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
2. Der Verein regelt die Arbeit durch Vereinbarungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist die Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der „Frauengruppe Großbreitenbach“ e.V. kann werden, wer seine Satzung anerkennt.
2. Der Verein ist mit Ausnahme von Rechtsradikalen, Scientologen und anderen radikalen oder staatsfeindlichen Gesinnten offen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
3. Die Aufnahme in der Frauengruppe Großbreitenbach erfolgt auf schriftlichen Antrag. Darüber entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung steht es dem Antragsteller frei, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen, deren Beschluss dann gilt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und kann nur zum Quartalsende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - wenn es in grober Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.
 - wenn Vereinsorgane beleidigt oder in ihrer Ehre verletzt werden
 - wenn Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begangen werden
 - wenn das Mitglied sich in der Öffentlichkeit negativ, beleidigend oder kritisch über den Verein äußert
 - wenn es die Beitragspflicht trotz schriftlicher Abmahnung in wiederholender Art und Weise bzw. bis Ende 31.1. für das Vorjahr nicht erfüllt hat.
 -
4. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss durch den Vorstand findet eine persönliche Anhörung des Mitgliedes statt, in der es die Möglichkeit der Rechtfertigung erhält.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausspruch des Ausschusses Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung der Anträge
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:
 - a) das Interesse des Vereins dies erfordert
 - b) 20% der Mitglieder die beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen durch den Vorstand erfolgt mittels schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens einer Woche vor dem Termin.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
6. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Dabei sollte eine Antragsstellungsfrist von 2 Wochen beachtet werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.

§ 8 1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vertreter für Soziales
 - e) dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. In Ausnahmefällen kann unter Beschluss des Vorstandes auch die Einzelvertretung durch ein Vorstandsmitglied festgelegt werden.
 3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
 4. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Finanzierungssätze

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sind Mitgliederbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe wird von der Mitgliederversammlung getroffen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Im Sinne der Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke können Zweckbetriebe gebildet werden. Hierbei sind alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Durch Beschluss des Vorstandes kann eigens dafür ein Hauptverantwortlicher bzw. Geschäftsführer benannt werden.
4. Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
 - Zuwendungen aus öffentlichen und staatlichen Mitteln zur Förderung der Frauenarbeit
 - Spenden und sonstigen Einnahmen
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Für die Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.
3. Bei der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kommt das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischem Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen zugute, der es für einen gemeinnützigen Zweck verwenden soll.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

Die Veröffentlichung von und während der von Vereinsaktivitäten aufgenommenen Bildern/Filmen auf unserer Homepage, in der Presse oder sozialen Netzwerken unterliegt den im Kunsturhebergesetz genannten Bedingungen zum Recht am eigenen Bilde (s. KunstUrhG §22 und §23)

§ 13 Datenschutz

Die Mitglieder erklären sich mit ihrer Mitgliedschaft einverstanden, dass ihre angegebenen Daten zum Zweck der Verarbeitung im Verein Frauengruppe Großbreitenbach e.V. gespeichert werden. Ihre Daten werden ausschließlich vom Verein genutzt – es werden keinerlei Daten an Dritte weitergegeben. Das Mitglied kann seine Einwilligung gegenüber dem Verein jederzeit schriftlich widerrufen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.